

wenn dieselben hohe Felsen-Manern besitzen, und fand ich in seinem Horste zwei Eier.

Im Winter ist er auch anzutreffen; einmal verfolgte er eine Hausgans bei hohem Schnee bis in meine Nähe.

In meiner Sammlung befinden sich mehrfach sowohl solche Exemplare, welche eine weissliche, wie auch solche, welche eine aschfarbige Schwanzwurzel besitzen.

#### 21. *Haliaëtus albicillus*, L.

Der Seeadler besucht sowohl den gebirgigen Theil des Landes, als auch die Ebenen, ist aber überall ein seltener Raubvogel.

Ich habe ihn meistens im Spätherbste oder in den Wintermonaten beobachtet, als er einige Tage in der Nähe der Flüsse sich aufhielt, aber auch zu anderer Zeit des Jahres wurde er erlegt.

Nach Czynk soll er bei Arpás horsten.

#### 22. *Circæetus gallicus*, Gml.

Kommt im April an, zu welcher Zeit man ihn über Bergwäldern kreisend oder über den in ihrer Nähe befindlichen Feldern dahinfliegen sehen kann. Die lichte Färbung seiner Unterseite machen ihn auch in grösserer Höhe kenntlich.

Er ist nicht häufig, brütet in den Wäldern und man kann ihn zur Brutzeit manchmal mit einer Otter in den Fängen seinem Horste zufliegen beobachten.

Mit seinen ausgewachsenen Jungen unternimmt er Ausflüge und habe ich ihn auch die Stadt Nagy-Enyed überfliegen beobachtet.

Im Herbste reist er ab.

#### 23. *Pernis apivorus*, L.

Gehört zu den seltenen Raubvögeln in Siebenbürgen. Erscheint im Frühjahr, ist aber nur in einigen von ihm besonders bevorzugten Gegenden anzutreffen.

Beim Dorfe Remete wurde er brütend getroffen, sowie auch bei Leschkirch.

In der Umgebung von Nagy-Enyed wurden einige Stücke erlegt.

Im September zieht er ab und wurde er bei seinem Abzuge einmal bei Alsó-Orbó in einem kleinen Fluge von fünf Stücken beobachtet, wovon ein Stück erlegt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

### Nothwehr gegen Katzen.

Im Juli l. J. hatte ein Fünfrichter-Collegium unter Vorsitz eines der gewiegtesten österreichischen Richter, des Landesgerichtsrathes Strnad eine Entscheidung gefällt, welche in den Kreisen der Züchter und Liebhaber allen Geflügels mit lebhafter Befriedigung begrüsst zu werden verdient. Ein Wiener Bürgerschullehrer, welcher von seinem Fenster aus 3 seine Gartengewächse devastirende Katzen zusammenschoss, wurde in jener Apellinstanz freigesprochen und der Kläger in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. In den österreichischen Gesetzen fehlt bis heute eine auf den vorerwähnten Rechtsfall Bezug habende ausdrückliche Bestimmung, die Urtheile der Einzelrichter waren daher stets verschieden von einander, so dass Beschuldigte in nicht überweisbaren Fällen oft genöthigt waren, von

jener Rechtswohlthat Gebrauch zu machen, welche den Geklagten der Pflicht enthebt, vor Gericht die Wahrheit sagen zu müssen. Angesichts der allgemein empfundenen Katzenplage war aber die Selbsthilfe, als einziges Auskunfts mittel, seit jeher an der Tagesordnung, nicht minder die Prozesse, die darum geführt wurden. In überwiesenen Fällen wurde gegen Geklagte bald strafend, bald freisprechend vorgegangen, je nachdem es der individuellen Auffassung des betreffenden Richters entsprach. In den meisten Fällen stellte sich aber dieser auf den allgemein gehaltenen Text des Strafgesetzes, hinsichtlich der Verletzung fremden Personenghörigen Eigenthumes und zog, unbekümmert um jegliche Nebenumstände einzig und allein aus der nackten Wirkung der Abwehr die richterlichen Consequenzen. Auch im vorliegenden Falle wurde der Geklagte zuerst vom Einzelrichter im Sinne der Anklage, wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes zu 10 Gulden Geldstrafe verurtheilt, wehrte sich aber gegen dieses Erkenntniß durch Berufung an die nächst höhere Gerichtsstanz und rief dadurch jenen Rechtspruch hervor, welcher fortan die Gesetzeslücke ausfüllen und als principielle Entscheidung gelten wird, für alle nachfolgenden Fälle. Die Einzelheiten aus dem Verlaufe der bezüglichen Verhandlung sind folgende:

Der Bürgerschullehrer Carl Schellner hatte zu seiner in der Grünenthorngasse Nr. 4 gelegenen Wohnung einen kleinen Garten gemiethet, in welchem er verschiedene, zum Theile pädagogischen Zwecken dienende Blumen züchtete. Diese Gewächse erfreuten sich jedoch keines ungestörten Daseins, nachdem die Katzen der Nachbarschaft für sie eine ausnehmend grosse Vorliebe zeigten und die zarten Culturen grimmig verwüsteten. Da fasste der so Beschädigte den Entschluss, mit den ungeliebten Gästen tabula rasa zu machen, kaufte sich einen Flaubertstutzen und schoss damit von seinem Fenster aus drei der Hochzeit haltenden Katzen zusammen. Ueber Anzeige des benachbarten Hausmeisters, dem die getödteten Katzen gehörten, erhob der Vertreter der Staatsbehörde gegen Schellner die Anklage wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit, ferner wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums und endlich wegen Uebertretung des Waffenpatentes. Das Bezirksgericht Alsergrund verurtheilte Schellner blos wegen boshafter Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 10 Gulden und sprach ihn von den übrigen Anklagepunkten mit der Begründung frei, dass die Vorsicht, mit welcher er erwiesenermassen das Gewehr handhabte, die Möglichkeit der Gefährdung fremder Personen ausschloss und von der Uebertretung des Waffenpatentes deshalb, weil ein 6 mm Flaubertstutzen, trotzdem er mit einem Projectil geladen wird, nicht als Waffe, sondern blos als Spielzeug anzusehen sei.

Gegen den verurtheilenden Theil dieses Erkenntnisses erhob der Vertheidiger des Angeklagten, Dr. Ellbogen, die Berufung und führte bei der Verhandlung aus, dass der Angeklagte durch die Tödtung der Katzen nur einen rechtswidrigen Angriff „dieses Raubgezieters“ gegen sein Vermögen abwehrte und sich demnach im Zustande vollauf berech-

tigter „Nothwehr“ befunden habe. Der vorerwähnte Apellsenat schloss sich diesen Ausführungen in vollem Umfange an, sprach den Angeklagten auch in diesem Punkte frei und verurtheilte den Kläger in die Kosten des Verfahrens.

Nur wenige Glückliche dürfte es unter unseren Geflügelzüchtern geben, welche nicht über schweren Schaden klagen könnten, den sie durch dieses oder jenes Raubgeziefer schon erlitten, denn alle Vorsicht ist oft nicht im Stande, solche tückische Räuber vom Einzel- oder Massenmorde abzuwehren. Von Marder, Iltis oder Ratten leiden unter Umständen vereinzelte Geflügelhöfe furchtbar, aber diese Räuber sind seit jeher vogelfrei, sie haben keinen Herrn und es fehlt ihnen zum Schilde ihrer Existenz das Attribut des Hausthieres, dessen sich die der Art nach mit dem Könige aller Thiere engverwandte Katze rühmen darf. Diese, in menschlichen Wohnstätten am meisten verbreitet, ist es, welche jedem Hühner- oder Taubenzüchter unaufhörlich Sorge macht. Auf sammetgepolsterten Sohlen beschleicht sie das abseits scharrende Kücklein, wie die im Glanze des Himmelslichtes sich ahnungslos sonnenden Täubchen und bereitet denselben ein entsetzliches Ende. Von instinktiver Raubgier erfüllt, verlässt sie zu verschiedenen Zeiten des Tages die Stätte ihres engeren Heimes und flandert durch Gärten und Höfe, über Zäune und Dächer, mit ihren scharfen Sinnen Gefahr und Beute gleichmässig witternd. Ganze Kückenschwärme fallen ihr oft nach und nach zum Opfer, die Nester der Singvögel zerzausen ihre Pranken und gelangt sie in einen Taubenschlag, dann mordet sie in Masse, denn insbesondere der Kater zerbeisst dann alles was ihm unterkommt, beleckt das ausfliessende Blut und schleppt erst nach völliger Sättigung eine todte Taube fort. Dass angesichts solcher Gefährlichkeit die Selbsthilfe, als einziges Auskunftsmittel seit jeher an der Tagesordnung stand, das begreift ein jeder rechtlich denkende Mensch, seltener schon der Eigenthümer und am seltensten die Eigenthümerinnen von Katzen; sie schreien vielmehr Zeter und Mordio, wenn Mitz-Mitz nach längerem Ausbleiben endlich hinkend und abgemagert nach Hause kömmt oder aber gar am Ende ganz ausbleibt. Hoch betheuern sie bei Klagen die Unschuld ihres Lieblings, der alles eher fresse, als wie Hühner- oder Taubenfleisch. Um allen Plackereien vorzubeugen, war darum seit jeher das „Verschwindenlassen“ obligat; denn Abschreckungsmittel, wie Leimruthen, Bogenschüsse oder Peitschenhiebe wirken niemals für die Dauer, weil der instinctive Drang nach Raub, Erinnerungen, welche nicht mehr schmerzen, viel zu leicht vergessen macht. Dabei kommen in gartenreichen Stadtvierteln auch Katzen zusammen, welche völlig herrenlos, ein wahres Pülcher- oder Vagabundenleben führen, im Dickicht der Zäune ihre Jungen säugen und diese dann, halbverwildert, wie die Rapen, auseinanderkriechen lassen. In solchen Gegenden verschwinden rasch die edlen Singvögel und an Stelle ihres lieblichen Gesanges tritt des Nachts jenes allbekannte Knaufconcert, bei welchem nach Grossmütterchens Versicherung, Hexen und Teufeln Hochzeit halten sollen. Auf einmal flüchtet alles auseinander, der Nachbar hatte ein Eisen auf-

gerichtet und der Kater trat hinein, mit gewaltigem Schläge erfasst es seine Pfote und au weh! tönt es jetzt unaufhörlich durch die Nacht, wenn nicht ein spitzfindiger Kautz die Ursache errathend, im Dunkel der Nacht den Kater befreit — oder sonst was — und das Eisen einsteckt. Beim nächsten zwingenden Anlasse will nunmehr der Nachbar alles unnöthige Aufsehen vermeiden; baut eine alte Kiste zur Falle um, gibt als Köder ein Büschel Katzenamander hinein und der Geflügelieb ist nächsten Morgen unfehlbar gefangen. Nicht jeder Gemüthslage entspricht aber der Art nach eine solche Selbsthilfe und wird man darum, wo es thöulich, zum Flaubertstutzen greifen, der seine radikale Wirkung nie verfehlt.

Wenn aber Oesterreichs Geflügel- oder Vogelfreunde künftighin in die Lage kommen müssten, zu solch' aufgedrungenen nothwendiger Selbsthilfe zu greifen, so sind sie durch das vorne angeführte Erkenntniss der peinlichen Sorge entbunden, sich in der Ausübung berechtigter Nothwehr einer strafbaren Handlung schuldig zu machen und einsichtslosen, streitsüchtigen Nachbarn die Handhabe zu schadenfroher Anklage zu bieten, sie mögen sich in Fällen solch' unausweichlichen Conflictes getrost auf den obcitirten Rechtspruch der Staatsbehörde stützen, durch welchen die bisher schwankende Auffassung dieses Rechtsfalles, an der Hand einer von höherer juridischer Stelle erfolgten principiellen Entscheidung, in die der wahren Sachlage entsprechende Bahn der Beurtheilung geleitet ward.

A. V. Curry, Wien-Währing.

## Volkswirthschaftliche Bedeutung der Geflügelzucht in Ungarn.

Von Prof. Dr. Eugen von Rodiczky, Director der kgl.-ung. landw. Lehranstalt in Kaschau.

(Schluss.)

Diesen Erwerbszweig schädigte jedoch der Umstand ungemein, dass der Postversand von lebendem Geflügel nach Bayern, Württemberg, Baden, die Schweiz etc. eingestellt wurde, die Bahnfracht theurer und umständlicher ist. \*)

Wenn auch der Geflügel- und Eierhandel noch immer in den Händen bescheidenen Händler ruht, so erzielen dieselben doch einen ganz respectablen Umsatz, wie dies schon aus folgender Berechnung erhellen dürfte.

Im Soproner Comitate beschäftigen sich nach Erhebungen des dortigen Oberstuhlrichteramtes mit dem gewerbmässigen Verkaufe, resp. Export von Geflügel nach Wien, Wiener-Neustadt, Baden 146

\*) Nachdem durch Bayern und nach Bayern kein Geflügel mehr gesendet werden kann, hat sich der Export einzelner Firmen 1890 auf  $\frac{1}{3}$  des vorjährigen Exportes verringert; Posttransport ist eben nicht nur billiger, sondern auch schneller, wie gewöhnlicher Bahntransport, was bei Geflügel sehr in die Waagschale fällt. Es wäre zu wünschen, dass die Bahn keine Sendungen von 5 kg an annehme und für 5 kg. berechne und für einige grössere Territorien des Auslandes (namentlich Rheinland und Westphalen) Ausnahmetarife bewilligt würden. Jetzt entschliesst sich das Publicum schwer zu einem schleppenden und unzuverlässlichen Bezug mittelst Bahn.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [016](#)

Autor(en)/Author(s): Curry A.

Artikel/Article: [Nothwehr gegen Katzen. 249-250](#)